

Merkblatt

für den Ausdruck und die Benutzung des nachfolgenden zweiseitigen Formulars

**Bürgerbegehren gemäß § 8b Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Erhalt der HSK, Dr. Horst Schmidt Kliniken gemeinnützige GmbH,
zu 100% als kommunales Krankenhaus der Landeshauptstadt
Wiesbaden - kein Verkauf an die Rhön Klinikum AG**

- Das nachfolgende Formular für ein Bürgerbegehren besteht aus zwei Seiten.
- Die beiden nachfolgenden Textseiten dürfen **nicht zusammengeheftet** werden. Unterschriften sind **nur gültig, wenn der gesamte Text des Bürgerbegehrens auf der Vorder- und Rückseite eines Blatts gedruckt ist.**
- **Gültig sind nur einmalige, eigenhändige Unterschriften auf unseren offiziellen Formularen** von Deutschen oder EU-Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind. **Online-Unterschriften sind nicht möglich.** Auch die mit unserer Website www.hsk-pro-kommunal.de verlinkte Online-Petition ist nicht mit dem Bürgerbegehren identisch und kein Ersatz für eine eigenhändige Original-Unterschrift auf dem offiziellen Formular.
- Listen können auch bei der **ver.di-Geschäftsstelle**, Bahnhofstraße 61, 65185 Wiesbaden, Tel. 0611-183070, (Mo-Do 9.00-15.30, Fr 9-12 Uhr), der **Anwaltskanzlei Strauch & Jung**, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden, Tel. 0611-39855 (Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr, Mo, Di, Do 14.00-17.00 Uhr) sowie weiteren Sammelstellen im Stadtgebiet abgeholt und abgegeben werden.
- Wir bitten darum, die Angaben zur Person vollständig und **gut leserlich** in Blockschrift einzutragen und unterschriebene Listen im Original bis zum **31.03.2012** abzugeben.
- Weitere Informationen und Unterschriftslisten finden Sie im Internet unter www.hsk-pro-kommunal.de.
- Wir bedanken uns für Ihren Beitrag zum Erfolg des Bürgerbegehrens.

Bürgerbegehren gemäß § 8b Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Erhalt der HSK, Dr. Horst Schmidt Kliniken gemeinnützige GmbH,
zu 100% als kommunales Krankenhaus der Landeshauptstadt
Wiesbaden - kein Verkauf an die Rhön Klinikum AG

Mit meiner Unterschrift auf der Rückseite beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 8 b HGO zu folgender Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss Nr. 0071 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2012, „Strategischer Partner für die HSK, Dr. Horst Schmidt Kliniken“ Beschlussvorlage Nr. 12-V-02-0001, III 1-5 aufgehoben wird und damit der Verkauf von 49% Geschäftsanteilen an der HSK und zwei weiteren HSK-Gesellschaften an die Rhön Klinikum AG unterbleibt sowie das ausgeschriebene Bieterverfahren beendet wird?

Begründung

Mit der Aufhebung des Beschlusses vom 09.02.2012 bleibt die HSK zu 100% in städtischer Trägerschaft und damit weiterhin dem Gemeinwohl verpflichtet. Damit soll die bisher gute medizinische und pflegerische Versorgung bei bestmöglichen Arbeitsbedingungen gesichert werden. Kommunale Krankenhäuser sind keine „wirtschaftlichen Unternehmen“ (§ 121 II HGO). Die HSK arbeitet seit Jahren im laufenden Betrieb kostendeckend. Fehlentscheidungen des Magistrats und der HSK-Geschäftsführung (z.B. Zukauf Krankenhaus Schlangenbad und Wilhelm-Fresenius-Klinik-WFK) haben in den vergangenen Jahren zu Kreditaufnahmen in zweistelliger Millionenhöhe geführt und ein erhebliches Defizit verursacht. All diese Missstände sind schnellstens aufzuklären und zu beseitigen. Anstatt Anteile der HSK zu verkaufen und der Rhön Klinikum AG maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der HSK zu verschaffen, müssen das Land Hessen und die Landeshauptstadt (LH) Wiesbaden jetzt ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die HSK entschulden.

Die Beseitigung der Folgen von Politik- und Managementfehlern erfordert große finanzielle Anstrengungen. Diese dürfen aber nicht zu Lasten der Patienten und Beschäftigten gehen. Kein noch so hoher Erlös kann den Schaden wieder gut machen, der den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt durch den Verkauf der HSK entsteht.

Private Krankenträger wie die Rhön Klinikum AG arbeiten renditeorientiert und nutzen alle betriebswirtschaftlichen Instrumente in diesem Sinne. Es ist daher absehbar, dass es zur Senkung der Personalkosten durch weitere Ausgründung von Betriebsteilen, Personalabbau, Kündigung von Tarifverträgen, Ersatz von qualifiziertem durch angelerntes Personal, schlechtere Altersvorsorge bis hin zur Gründung konzerneigener Leiharbeitsfirmen kommen wird.

Die Folgen für die Patientinnen und Patienten sind absehbar:

- noch weniger Zeit seitens der Ärzte und des Pflegepersonals

- Ausrichtung des Behandlungsspektrums auf Krankheiten, die sich nach dem Fallpauschalen-Vergütungssystem „rechnen“
- Gefährden der Genesung durch verfrühtes Entlassen aus dem Krankenhaus
- Verschärfung der Zweiklassenmedizin im Krankenhaus durch Orientierung auf Privatpatienten

Im Übrigen sehen wir in dem Parlamentsbeschluss vom 09.02.2012 eine unzulässige Privatisierung, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden untersagt werden muss.

Kostendeckungsvorschlag

Wir unterbreiten den folgenden Kostendeckungsvorschlag als Bürger nach bestem Wissen. Die Kreditverpflichtungen der HSK und die Bürgschaften der LH Wiesbaden sollen sich auf insgesamt ca. 100 Mio. € belaufen. Eine Prüfung dieser Zahlen wurde uns nicht ermöglicht. Die finanziellen Altlasten sind vom Klinikdezernat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der HSK zu verantworten und nicht von dem Bürgerbegehren zu vertreten. Dennoch machen wir realisierbare Sanierungsvorschläge.

Da die HSK im laufenden Betrieb kostendeckend arbeitet, kann ihre Entschuldung den dauerhaften Bestand als kommunales Krankenhaus sichern. Eine finanzielle Garantierklärung der LH Wiesbaden bis zum 30.06.2012 liegt vor. **Das Land Hessen und die LH Wiesbaden müssen endlich ihrem gesetzlichen Auftrag zur Krankenhausfinanzierung und -sicherung nachkommen (§ 3 Hess. Krankenhausgesetz - HKHG und Art. 74 I Nr. 19 a Grundgesetz).**

Das Land Hessen muss jetzt einen „Rettungsschirm“ für die HSK aufspannen, in dem es die jährliche Pauschalförderung von ca. 4 Mio. € deutlich erhöht, Höchstzuschüsse im Rahmen des HKHG gewährt und nach § 23 III HKHG Schulden des Krankenhauses übernimmt. Dies sowie Mittelbewilligungen für Bau- und andere Investitionskosten muss die HSK konsequent einfordern, notfalls auf dem Klageweg. Immerhin hat das Land nun Zuschüsse von 68 Mio. € für Baumaßnahmen vorgesehen.

>>>>> Fortsetzung auf der Rückseite

Bürgerbegehren § 8b HGO, Erhalt der HSK..., Fortsetzung von umseitig S.1

Die HSK muss sich zukünftig auf den Klinikbetrieb am Freudenberg konzentrieren, das heißt Aufgabe von Nebenstandorten und Wiedereingliederung von Betriebseinheiten (WFK, HSK Servicegesellschaft mbH, HSK Ambulante Therapie und Management GmbH). Dadurch kann die Bilanz der HSK um ca. 10 Mio. € verbessert werden. Durch Verkleinerung der Geschäftsführung kann jährlich ca. 1 Mio. € eingespart werden. Die Beschäftigten haben mit einem Sanierungstarifvertrag von 2007 bis 2011 ihren Beitrag zur Bestandssicherung der HSK in kommunaler Hand bereits geleistet.

Die der HSK von der Stadt zugesagte Übereignung des an die HSK-Gebäude angrenzenden Grundstücks auf dem Freudenberg ist jetzt vorzunehmen (Wert im Jahr 2007 ca. 7,5 Mio. €). **Die LH Wiesbaden muss darüber hinaus das Eigenkapital der HSK aufstocken und damit die Klinik von den Zins- und Tilgungskosten für Kassenkredite entlasten, um den Weg für eine gesunde kommunale Zukunft der HSK frei zu machen.**

Falls das nicht reichen sollte, können weitere Mittel der LH Wiesbaden wie folgt aufgebracht werden:

- **Rücknahme der beschlossenen Zuwendungen an die private Hochschule European Business School (EBS) - 10 Mio. € einmalig.**
- Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf das Niveau von 2001 (ca. 9 Mio. € jährlich).
- Verzicht auf jährliche Zuschüsse an die Deutsche Touring-Meisterschaft (DTM), den „Ball des Sports“, den „Ironman 70.3“ und die EBS (ca. 1,2 Mio. € jährlich).
Notfalls ist auch der Verkauf von Immobilien der LH Wiesbaden, die für Zwecke des Gemeinwohls nicht zwingend gebraucht werden, zu prüfen.

Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens sind: 1. Hans-Georg Heinscher, Untere Matthias-Claudius-Straße 12, 65185 Wiesbaden (Attac-Mitglied); 2. Roland Rübel, Steinern Straße 25, 55252 Mainz-Kastel (Arzt); 3. Elke Matejka, Vorderer Kirschgartenstraße 4, 55246 Mainz-Kostheim (freigestelltes Betriebsratsmitglied).

Mit meiner Unterschrift für den umseitig wiedergegebenen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung (Wahlrecht) durch das städtische Wahlamt.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort	Straße, Nr.	Datum der Unterschrift	Unterschrift	Vermerk der Behörde
1								
2								
3								
4								
5								
6								

Hinweis: Gültig sind nur einmalige Unterschriften von Deutschen oder EU-Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind.

Listen können als PDF-Datei unter www.hsk-pro-kommunal.de heruntergeladen oder bei der ver.di-Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 61, 65185 Wiesbaden, Tel.0611-183070, (Mo-Do 9.00-15.30, Fr 9-12 Uhr) oder bei der Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden, Tel. 0611-39855 (Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr, Mo, Di, Do 14.00-17.00 Uhr), abgeholt und abgegeben werden. **Achtung: Unterschriften sind nur gültig, wenn der gesamte Text des Bürgerbegehrens auf der Vorder- und Rückseite eines Blatts gedruckt ist. Die beiden Textseiten dürfen nicht zusammengeheftet werden.** Wir bitten darum, unterschriebene Listen im Original bis zum **31.03.2012** abzugeben.